



Ausbildung und Prüfung zum Rundholzübernehmer

5. Abrechnung

5. Abrechnung

Das gelieferte Holz wird auf Basis der Abmaßdaten und des Kaufvertrages abgerechnet.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- a. Abrechnung via Gutschrift durch den Kunden
- b. Abrechnung via Rechnungslegung durch den Lieferanten

5. Abrechnung

a. Abrechnung via Gutschrift durch den Kunden

Der Käufer erstellt auf Basis der Vermessungsdaten und der Kaufvertragsinhalte die Gutschrift für den Lieferanten.

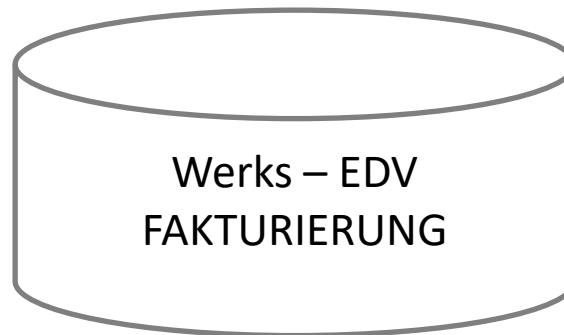
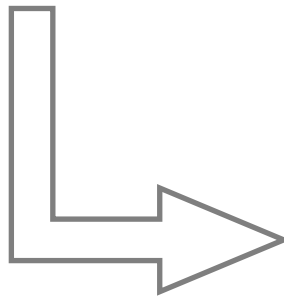
Die Abmaßdaten werden meist gemeinsam mit der Gutschrift übermittelt, wobei die Abmaßdaten lediglich Mengen und Qualitäten ausweisen. Die Zuweisung zu den Preisen erfolgt in der Gutschrift.

5. Abrechnung

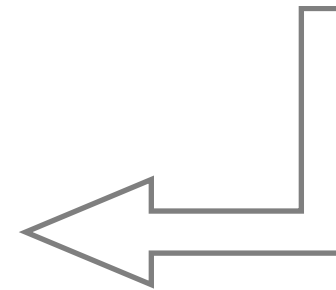
a. Abrechnung via Gutschrift durch den Kunden

Registrierung

Einzelstammdaten
(verdichtet)

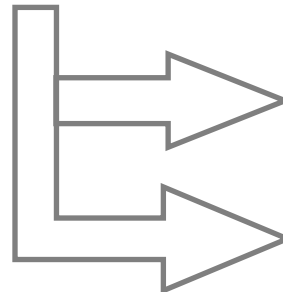


Kaufvertrag



Fuhrprotokoll

Gutschrift



5. Abrechnung

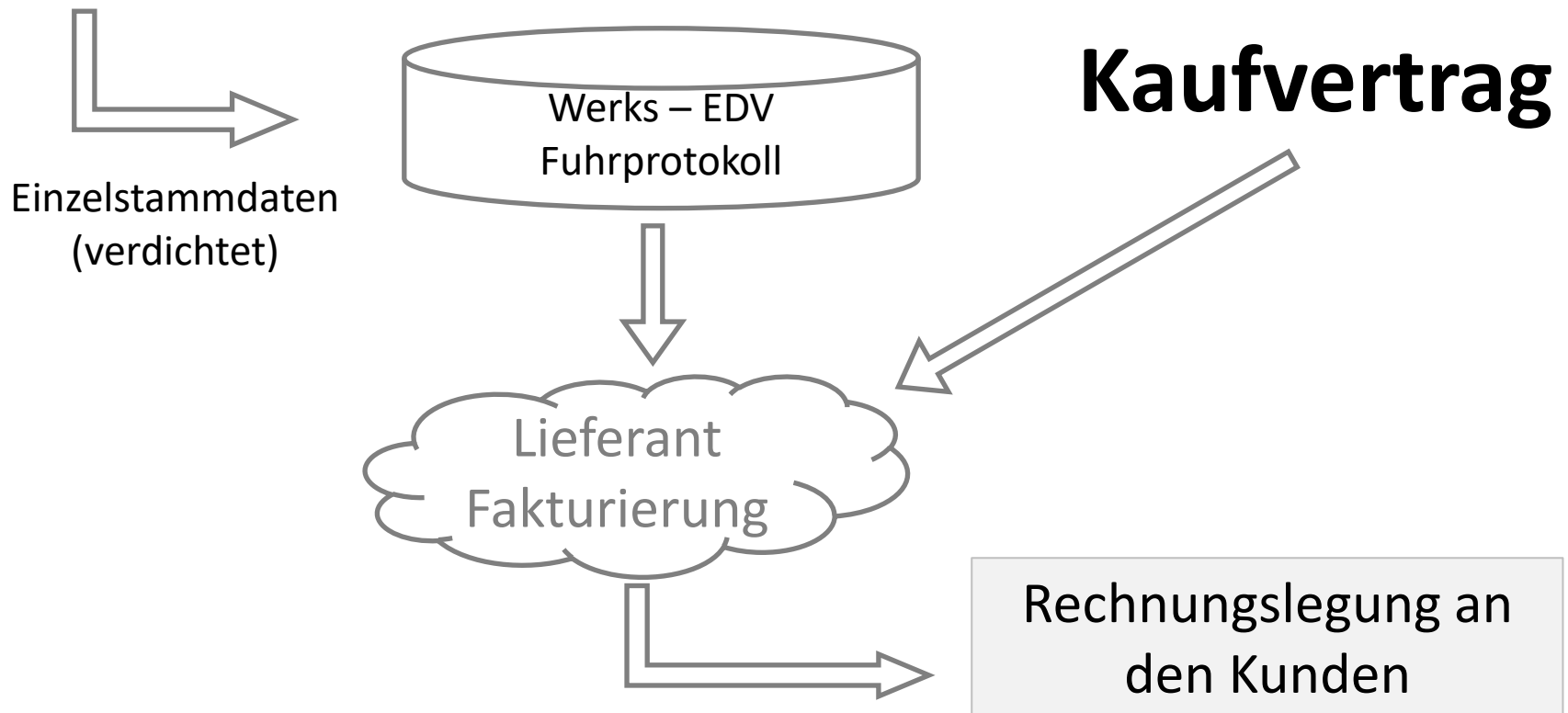
b. Abrechnung via Rechnungslegung durch den Lieferanten

Der Käufer sendet dem Lieferanten die Abmaßdaten. Auf deren Basis und Verschneidung mit den Inhalten des Kaufvertrages erstellt der Lieferant die Abrechnung der gelieferten Holzmenge. Diese Rechnung wird dem Käufer übermittelt und löst die Zahlungsfristen aus.

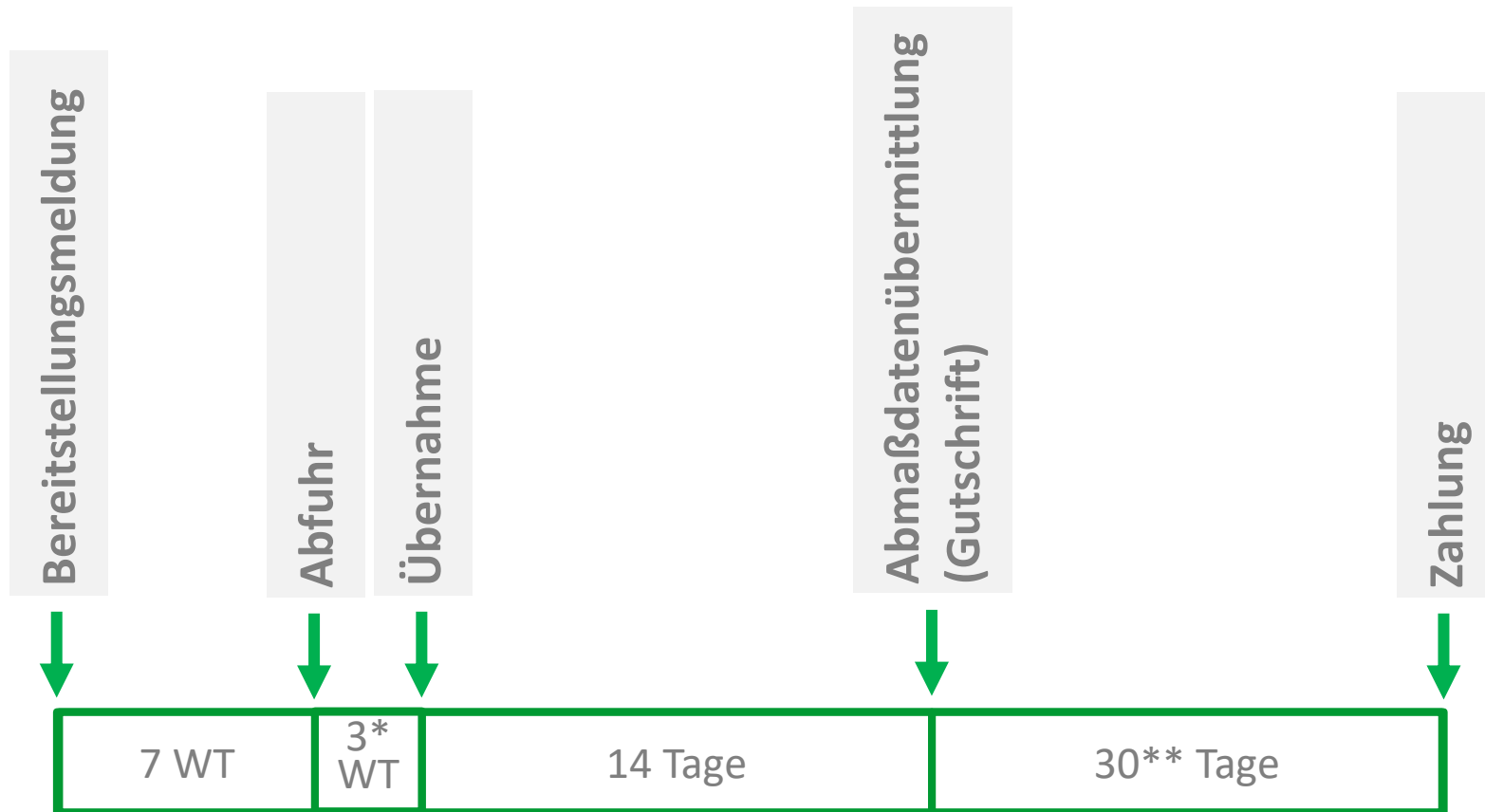
5. Abrechnung

b. Abrechnung via Rechnungslegung durch den Lieferanten

Registrierung



5. Abrechnung Fristen



* länger bei Verständigung des Lieferanten möglich

** andere Zahlungsfristen durch Vereinbarung möglich

5. Abrechnung

Rechnungsinhalte und FHP Beitrag

- > Inhalte einer Rechnung / Gutschrift sind im Rechnungslegungsgesetz definiert.
- > Darüber hinaus gelten für die Ausweisung der FHP – Beiträge folgende Regelungen:
- > FHP – Beitrag Säge §123 WKG – Grundumlage b) → 0,3 € pro Festmeter Einschnitt an die WKÖ abgeführt
- > FHP – Beitrag Forst – freiwillig → 0,3 € pro Festmeter SRH

5. Abrechnung

Rechnungsinhalte und FHP Beitrag

- > Die Beiträge der Forstwirtschaft werden von den Betrieben der Sägeindustrie einbehalten. Sie stellen einen Durchlaufposten dar, da sie an die jeweiligen Landwirtschaftskammern abgeführt werden.
- > Bei der Abrechnung des Holzes sind die Beiträge für Sägerundholz vom Bruttobetrag der Gutschriften / Rechnungen in Abzug zu bringen und entsprechend auszuweisen.